

Satzung für den Verein „Tiere in Spanien“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tiere in Spanien e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim eingetragen.
3. Der Sitz des Vereines ist in 97944 Boxberg-Epplingen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewußte, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland,
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung,
- die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten- und Seuchen.
- die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus den Tötungsstationen in Spanien und weltweit,
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere in Spanien.
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Vereinszweck bekennt. Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Jugendliche Mitglieder müssen mindestens zehn Jahre alt sein. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten vorschlagen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

5. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, bzw. gegen das bestehende Tierschutzgesetz verstoßen, können nicht Mitglied werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist statthaft. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist; den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt; sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Auszuschließenden ist in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, sich vor den Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
2. Bei Eintritt vor Oktober eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab Oktober ist der Beitrag erstmalig im Folgejahr zu entrichten. Die folgenden Beiträge sind jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung (§ 6, Abs. II.)
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken.
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen und
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür gegebenenfalls festzulegenden Ordnung kostenlos zu benutzen.
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen,
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.
2. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
3. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

4. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende und der Kassenwart allein berechtigt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. In jedem Kalenderviertel tritt der Vorstand mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Die Vorstandsvorsitzenden, Kassenwart und Kassenprüfer erstatten Bericht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 1. die Wahl des Versammlungsleiters, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf, für die Zeit der Wahl des ersten Vorsitzenden;
 2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 3. die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Wahlzeit des Vorstandes
 4. über Anträge der Vereinsmitglieder
 5. über Satzungsänderungen
 6. über die Auflösung des Vereins
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit; die Satzung kann jedoch eine andere Bestimmung vorsehen.
8. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte Leiter der Versammlung die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahme aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.
4. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o. ä. aufgenommen werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Mindestens ein Kassenprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand oder dem Dritt-Organ angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
4. Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
5. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Hat mindestens einer oder alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächst folgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.
7. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
8. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres – nach dem Vertrauensprinzip, immer zwei gemeinsam – stichprobenartig Prüfungen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anforderungen, die an die treuhändlerische Verwaltung von Spenden und öffentlichen Zuschüssen geknüpft werden, sollen nach Möglichkeit Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungsmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach jeweiligen Erfordernissen geprüft werden.
9. Den Kassenprüfern ist während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zugang auch außerhalb der Geschäftszeiten zu ermöglichen.
10. Auf Verlangen der Kassenprüfer haben die jeweils verantwortlichen Mitglieder des Vorstands oder die Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter des Vereins alle den Verein betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen.
11. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet wird. Das Ergebnis der Prüfung soll mit den Verantwortlichen darüber hinaus mündlich erörtert werden.
12. Die Kassenprüfer haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung dem Gesamtvorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

13. Die Kassenprüfer berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugewandene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Mißbrauch der Tiere e.V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Tierheim Elisabethenhof, Siedlerstr. 2 in 61203 Reichelsheim zwecks Förderung des Tierschutzes. Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. ist beim Amtsgericht München mit der Vereinsregisternr. 5338 im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.